

munitäten, die in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag dem Leiter der konsularischen Vertretung gewährt werden.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat kann die zur normalen Arbeit der konsularischen Vertretung erforderlichen Mitarbeiter der konsularischen Vertretung benennen. Die Vornamen, Familiennamen und Ränge der Mitarbeiter mit Ausnahme des Leiters der konsularischen Vertretung sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates mitzuteilen.

(2) Amtspersonen der konsularischen Vertretung müssen Bürger des Entsendestaates sein.

(3) Konsularangestellte können Bürger des Entsendestaates oder des Empfangsstaates sein.

Artikel 6

Die Tätigkeit des Leiters der konsularischen Vertretung oder jedes anderen Mitarbeiters der konsularischen Vertretung erlischt, wenn sie vom Entsendestaat abberufen werden, der Empfangsstaat das Exequatur einzieht oder durch Mitteilung des Empfangsstaates an den Entsendestaat, daß er die betreffende Person nicht mehr als Mitarbeiter der konsularischen Vertretung betrachtet.

Kapitel III

Privilegien und Immunitäten

Artikel 7

(1) Der Empfangsstaat wird den Leiter der konsularischen Vertretung und die konsularischen Amtspersonen mit der gebührenden Achtung behandeln und garantiert ihnen und allen anderen Mitarbeitern der konsularischen Vertretung den Schutz ihrer Person, Freiheit und Würde.

(2) Der Empfangsstaat wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dem Leiter der konsularischen Vertretung die Ausübung seiner konsularischen Tätigkeit, unter Berücksichtigung der Rechte, Privilegien und Immunitäten, die im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, zu ermöglichen.

Artikel 8

(1) Konsularische Amtspersonen und Konsularangestellte, die Bürger des Entsendestaates sind, unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit und Zwangsmaßnahmen der Organe des Empfangsstaates.

(2) Konsularischen Amtspersonen kann wegen Handlungen, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehen, die Freiheit nur entzogen werden, wenn ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, das wegen eines schweren Verbrechens ausgesprochen wurde, vollstreckt wird oder wenn gegen sie ein Strafverfahren wegen eines schweren Verbrechens eingeleitet wurde oder wenn sie bei der Begehung eines schweren Verbrechens angetroffen werden.

(3) Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine konsularische Amtsperson oder im Falle des Freiheitsentzuges gemäß Absatz 2 ist unverzüglich die diplomatische Vertretung oder der Leiter der konsularischen Vertretung des Entsendestaates zu benachrichtigen.

Artikel 9

(1) Am Gebäude und am Eingang der konsularischen Vertretung kann das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in der Sprache des Entsendestaates angebracht werden.

(2) Die Staatsflagge des Entsendestaates kann am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung angebracht werden.

(3) Bei der Ausübung konsularischer Tätigkeiten kann die Staatsflagge des Entsendestaates am Dienstfahrzeug, das der Leiter der konsularischen Vertretung persönlich benutzt, angebracht werden.

Artikel 10

(1) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung sind unverletzlich.

Die Organe des Empfangsstaates dürfen ohne vorherige Zustimmung des Leiters der konsularischen Vertretung oder der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates weder die Konsularräumlichkeiten noch, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung betreten, wobei in jedem Falle das Prinzip der Unverletzbarkeit der Konsulararchive zu wahren ist.

(2) Der Empfangsstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, um das gewaltsame Eindringen in die Konsularräumlichkeiten, in die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, die Beschädigung derselben und die Behinderung der Tätigkeit oder Verletzung der Würde der konsularischen Vertretung zu verhindern.

Artikel 11

Die Konsulararchive sind zu jeder Zeit und unabhängig von ihrem Standort unverletzlich.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gestattet und ermöglicht die ungehinderte Verbindung der konsularischen Vertretung mit ihrer Regierung, diplomatischen, konsularischen und anderen Vertretungen ihres Landes, ungeachtet dessen, wo sie sich befinden. Zu diesem Zweck kann sich die konsularische Vertretung aller geeigneten Mittel bedienen, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, einfacher und verschlüsselter Informationen oder Chiffre sowie Diplomatens- oder Konsulargepäck. Mit Zustimmung des Empfangsstaates ist es der konsularischen Vertretung gestattet, eine Funkstation zu errichten und zu verwenden.

(2) Dienstpost, Kuriergepäck sowie alle Post- und Fernmeldeverbindungen der konsularischen Vertretung sind unverletzlich und dürfen weder überprüft noch